



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe September 2018

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

1. 3 U 162/17 **Hinweisbeschluss vom 07.03.2018 und Zurückweisungsbeschluss vom 07.05.2018**  
Arzthaftung, Vergleich, Haftpflichtversicherung, Beschränkung der Deckungssumme, Auslegung
2. 6 U 54/16 **Urteil vom 13.11.2017**  
High-Flow-Nasenbrille, maschinelle Beatmung, Maskensystem
3. 6 U 58/17 **Urteil vom 16.11.2017**  
Risikolebensversicherung, Bezugsberechtigung, verwitweter Ehepartner, Genehmigung
4. 6 U 92/17 **Beschluss vom 11.12.2017**  
Berufsunfähigkeit, Vorvertraglichkeit, mitgebrachte Berufsunfähigkeit, Beweislast
5. 6 U 97/17 **Beschluss vom 21.08.2017**  
Rechtsschutzversicherung, Vorvertraglichkeit, Ursächlichkeit, Darlehensrückzahlungsanspruch
6. 7 U 5/18 **Beschluss vom 10.04.2018**  
Unfall mit einem Pedelec; Anforderungen an den Verkehrsteilnehmer gemäß § 3 Abs. 2a StVO
7. 8 U 119/17 **Urteil vom 16.07.2018**  
EEG-Umlage, Netzverluste, geschlossenes Verteilernetz

8. 9 U 105/17 **Beschluss vom 24.11.2017**  
Verkehrssicherungspflicht, Rigolen, Landschaftspark, Grünflächen, Abkürzung
9. 15 VA 12/18 **Beschluss vom 08.05.2018**  
Einsicht in Geschäftsverteilungspläne, Geschäftsjahr, rechtliches Interesse, interner Geschäftsverteilungsplan des Spruchkörpers, Rechtsmissbrauch, Justizverwaltungsakt, antragsfremder Zweck
10. 15 W 327/17 **Beschluss vom 19.09.2018**  
Zustimmung des Grundstückseigentümers
11. 18 U 85/17 **Urteil vom 14.05.2018**  
Zulässigkeit eines Klageantrags auf Buchauszug; Provisionsrelevanz der im Rahmen des Buchauszugs verlangten Angaben
12. 26 U 72/17 **Urteil vom 02.02.2018**  
grober Behandlungsfehler, Wegfall der Beweislastumkehr, Patient missachtet ärztlichen Rat
13. 32 SA 4/18 **Beschluss vom 11.04.2018**  
Gerichtsstandbestimmung, Prozesskostenhilfverfahren, Urheberrechtsstreitigkeit Verweisung, bindend, nationale Zuständigkeit
14. 32 SA 5/18 **Beschluss vom 09.04.2018**  
Gerichtsstandbestimmung, Kompetenzkonflikt, formlose Abgabeverfügung, Vollstreckungsschutzantrag, Vollstreckungsgegenklage

### Strafsenate

1. 1 Ws 91/18 **Beschluss vom 22.03.2018**  
Verlängerung der Bewährungszeit
2. 1 Ws 185/18 **Beschluss vom 03.05.2018**  
lebenslange Freiheitsstrafe, Führungsaufsicht, Vollverbüßung
3. 1 Ws 554/17 **Beschluss vom 19.12.2017**  
Strafvollstreckung: Unzulässigkeit eines Bewährungswiderrufs bei früherer Widerrufsentscheidung in derselben Sache
4. 1 Ws 557/17 **Beschluss vom 12.12.2017**  
Strafvollstreckung: Teilnahme einer Begleitperson bei Explorationsgesprächen mit dem Verurteilten
5. 1 Ws 561+568/17 **Beschluss vom 19.12.2017**  
Strafvollstreckung: Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht
6. 1 RVs 10/18 **Beschluss vom 15.02.2018**  
Beweiswürdigung bei mehreren unterschiedlichen Angaben eines Zeugen
7. 1 RVs 12/18 **Beschluss vom 01.03.2018**  
Ort der Tat; Berücksichtigung ausländischen Strafrechts bei der Strafzumessung

8. 1 RVs 100/17 **Urteil vom 13.02.2018**  
Strafklageverbrauch; Tateinheit bei Besitz von Betäubungsmitteln und Verstoß gegen das WaffG.
9. 1 VAs 3/18 **Beschluss vom 12.06.2018**  
Strafvollzug, länderübergreifende Verlegung, Rechtsweg
10. 1 VAs 20/18 **Hinweisbeschluss vom 10.04.2018 und Zurückweisungsbeschluss vom 07.06.2018**  
Abänderung von rechtskräftigen Senatsentscheidungen, Gegenvorstellung, Anhörungsrüge
11. 1 VAs 110/17 **Beschluss vom 06.02.2018**  
Änderung der Vollstreckungsreihenfolge bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen
12. 1 VAs 116/17 **Beschluss vom 13.02.2018**  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Zurechnung eines anwaltlichen Verschuldens
13. 1 VAs 120/17 **Beschluss vom 22.02.2018**  
Strafvollstreckung: Vorwegvollzug anderweitiger Freiheitsstrafe vor einer Unterbringung
14. 1 Vollz (Ws) 436/17  
+ 439/17 **Beschluss vom 12.12.2017**  
Strafvollzug: Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs; Verweisung an das Gericht des zulässigen Rechtswegs; Anspruch auf Verletztengeld
15. 1 Vollz (Ws) 509/17 **Beschluss vom 21.12.2017**  
Sicherungsverwahrungsvollzug; Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum; Entziehung der Kleidung
16. 1 Vollz (Ws) 513/17 **Beschluss vom 01.03.2018**  
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung; unverzügliche Einleitung einer konkret indizierten psychotherapeutischen Behandlung
17. 1 Vollz (Ws) 532  
- 533/17 **Beschluss vom 02.01.2018**  
Strafvollzug: Bestandsschutz bezüglich genehmigten Besitzes
18. 1 Vollz (Ws) 550/17 **Beschluss vom 06.12.2017**  
Strafvollzug: Rechtsbeschwerde; aufschiebende Wirkung
19. 1 Vollz (Ws) 550/17 **Beschluss vom 06.02.2018**  
Sicherungsverwahrungsvollzug; kein Betretungsverbot für die Zimmer der Sicherungsverwahrten; Abstandsgebot
20. 1 Vollz (Ws) 607/17 **Beschluss vom 15.02.2018**  
Strafvollzug: Vollzugsöffnende Maßnahmen; Feststellungsinteresse; Wiederholungsgefahr
21. 2 Ws 69/18 **Beschluss vom 12.07.2018**  
Rockerkutte Bandidos

**22. 2 Ws 93/18**

**Beschluss vom 07.08.2018**

Begriff "wegen derselben Tat", mehrere Haftbefehle, Urteil wegen eines Teils der Taten; Berechnung der Sechsmonatsfrist

**23. 4 RVs 49/18**

**Beschluss vom 05.07.2018**

Somalia, Embargo, Verkauf, Dienstleistungen, schuldrechtlicher Vertrag

## **Anwaltsgerichtshof**

**1. 1 AGH 21/17**

**Urteil vom 08.12.2017**

Syndikusrechtsanwältin, Sachbearbeiterin, Abteilung Kraftfahrtschaden

**2. 2 AGH 8/17**

**Urteil vom 09.01.2018**

Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Selbstreinigungsverfahren, Zulässigkeit, örtliche Zuständigkeit

## **Zivilsenate**

**zu 1: 3 U 162/17**

**Hinweisbeschluss vom 07.03.2018 und Zurückweisungsbeschluss vom 07.05.2018**

**Arzthaftung, Vergleich, Haftpflichtversicherung, Beschränkung der Deckungssumme, Auslegung**

Zur Auslegung eines Vergleichs, den der Haftpflichtversicherer eines Krankenhausträgers mit dem Krankenversicherer eines geschädigten Patienten schließt, insbesondere zur diesbezüglichen Bedeutung einer vom Haftpflichtversicherer in den Vergleichsverhandlungen nicht offengelegten Beschränkung der Deckungssumme.

**zu 2: 6 U 54/16**

**Urteil vom 13.11.2017**

**High-Flow-Nasenbrille, maschinelle Beatmung, Maskensystem**

Eine High-Flow-Nasenbrille stellt auch bei einem Neugeborenen weder eine maschinelle Beatmung noch ein Maskensystem gemäß Ziffer 1001h der Deutschen Kodierrichtlinien (Version 2011) dar (im Anschluss an Bundessozialgericht, Beschluss vom 10.03.2015 - Az. B 1 KR 82/14 B).

**zu 3: 6 U 58/17**

**Urteil vom 16.11.2017**

**Risikolebensversicherung, Bezugsberechtigung, verwitweter Ehepartner, Genehmigung**

1.

Zur Auslegung der Bezugsberechtigung "verwitweter Ehepartner".

2.

Zur Frage der konkludenten Genehmigung durch Einleitung eines Prozesskostenhilfverfahrens seitens der Bezugsberechtigten gegen die nichtberechtigte Leistungsempfängerin.

**zu 4: 6 U 92/17 Beschluss vom 11.12.2017**  
**Berufsunfähigkeit, Vorvertraglichkeit, mitgebrachte Berufsunfähigkeit, Beweislast**

1.

Das Fehlen einer sog. mitgebrachten Berufsunfähigkeit ist Voraussetzung für Ansprüche auf Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung.

2.

Jedenfalls bei nachweislichen Hinweisen auf die Vorvertraglichkeit einer eingetretenen Berufsunfähigkeit ist es Sache des Versicherungsnehmers, Vorvertraglichkeit auszuschließen.

**zu 5: 6 U 97/17 Beschluss vom 21.08.2017**  
**Rechtsschutzversicherung, Vorvertraglichkeit, Ursächlichkeit, Darlehensrückzahlungsanspruch**

1.

Nimmt der VN als Darlehensgeber den Darlehensnehmer auf Rückzahlung des Darlehens nach erfolgter Darlehenskündigung in Anspruch, tritt der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung mit der Nichterfüllung des Darlehensrückzahlungsanspruchs ein.

2.

Beruhet dieser Versicherungsfall ursächlich iSv § 4 Abs. 2 Satz 2 ARB 2010 auf der Nichtzahlung ratierlich geschuldeter Vertragszinsen, ist der darin liegende Versicherungsfall maßgeblich. Deshalb besteht kein Deckungsanspruch für die Geltendmachung des Darlehensrückzahlungsanspruchs, wenn die in der Nichtzahlung der Vertragszinsen begangenen Rechtsverstöße in vorvertraglicher Zeit erfolgt sind.

**Zu 6: 7 U 5/18 Beschluss vom 10.04.2018**  
**Unfall mit einem Pedelec; Anforderungen an den Verkehrsteilnehmer gemäß § 3 Abs. 2a StVO**

Pedelecs, bei denen der Motor ausschließlich unterstützend arbeitet und bei denen die maximale Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h begrenzt ist, sind verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen.

Wer an einem auf dem Seitenstreifen fahrenden Verkehrsteilnehmer vorbeifährt, überholt nicht im Sinne des § 5 StVO.

Ein außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 StVO begonnener Überholvorgang wird nicht zu einem Überholen im Sinne des § 5 StVO, wenn der langsamere Verkehrsteilnehmer seine Fahrspur wechselt.

Wechselt ein älterer Verkehrsteilnehmer aus plötzlicher Sorglosigkeit, die nichts mit seinem Alter und einer dadurch bedingten Unfähigkeit, auf Verkehrssituationen zu reagieren, zu tun hat, ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs vom Radweg auf die Fahrspur, verstößt ein PKW-Fahrer bei einer Kollision nicht gegen § 3 Abs. 2a StVO.

**Zu 7: 8 U 119/17 Urteil vom 16.07.2018  
EEG-Umlage, Netzverluste, geschlossenes Verteilernetz**

Unter Geltung der §§ 37 EEG 2009 und 37 EEG 2012 unterfielen Stromlieferungen an den Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes auch insoweit der EEG-Umlage, als der Strom infolge des Transports im geschlossenen Verteilernetz als sog. physikalisch bedingter Netzverlust nicht mehr anderweitig als Strom-energie zur Verfügung stand.

**zu 8: 9 U 105/17 Beschluss vom 24.11.2017  
Verkehrssicherungspflicht, Rigolen, Landschaftspark, Grünflächen, Abkürzung**

1.

Mit der Anlage von verkehrssicheren Wegen, auf denen sowohl Fußgänger als auch Radfahrer den Park gefahrlos durchqueren können, hat der Betreiber eines renaturierten Landschaftsparks seiner Verkehrssicherungspflicht genüge getan.

2.

Derjenige, der diese Wege verlässt, um über die vorhandenen Grünflächen seinen Weg abzukürzen, hat daher mit unterschiedlichen Bepflanzungen, Bodenunebenheiten, auf dem Boden liegenden Ästen, Maulwurfshügeln etc. zu rechnen und daher besonders darauf zu achten, wohin er seinen Fuß setzt.

3.

Eines gesonderten Hinweises auf im Bereich der Grünfläche verlaufende Rigolen bedarf es daher nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Grünfläche aufgrund ihrer Bodenstruktur, der Unebenheiten und des Bewuchses erkennbar nicht für das Durchfahren mit einem Fahrrad angelegt ist.

**zu 9: 15 VA 12/18 Beschluss vom 08.05.2018  
Einsicht in Geschäftsverteilungspläne, Geschäftsjahr, rechtliches Interesse, interner Geschäftsverteilungsplan des Spruchkörpers, Rechtsmissbrauch, Justizverwaltungsakt, antragsfremder Zweck**

Die Ausübung des Antragsrechts auf Einsicht in Geschäftsverteilungspläne eines Gerichts oder eines Spruchkörpers ist insbesondere dann unzulässig, wenn dies völlig antragsfremden Zwecken dienen soll, insbesondere nur der Zweck verfolgt wird, das Gericht zu belästigen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es dem Antragsteller erklärtermaßen darum geht, eine Vielzahl von Beschlüssen zur Jahresgeschäftsverteilung gezielt auf Verfahrensfehler zu durchforsten, um daraus (vermeintliche) dienstrechtliche Unregelmäßigkeiten einzelner Richterinnen und Richter aufzudecken und diese angeblichen Gesetzesverletzungen zum Gegenstand von Dienstaufsichtsbeschwerden zu machen. Die hieraus resultierenden Belastungen für die Gerichte können die Grenze zum Rechtsmissbrauch überschreiten."

**zu 10: 15 W 327/17 Beschluss vom 19.09.2018**  
**Zustimmung des Grundstückseigentümers**

Die nach § 5 ErbbauRG erforderliche Zustimmung eines (Mit-) Eigentümers des Grundstücks ist auch dann nachzuweisen, wenn die Veräußerung des Erbbaurechts nach Ausübung des Vorkaufsrechts an andere Miteigentümer des Grundstücks erfolgt.

**zu 11: 18 U 85/17 Urteil vom 14.05.2018**  
**Zulässigkeit eines Klageantrags auf Buchauszug; Provisionsrelevanz der im Rahmen des Buchauszugs verlangten Angaben**

1. Das Zulässigkeitsanfordernis der Angabe des Gegenstandes eines erhobenen Buchauszugsanspruchs (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) ist (bereits) erfüllt, wenn der Geschäftsbereich und der Zeitraum, in Bezug auf den die Informationen verlangt werden, bezeichnet ist. Eine inhaltliche Konkretisierung derjenigen Informationen, die mit dem Antrag auf Buchauszug verlangt werden, ist dazu nicht erforderlich (wie Emde, Vertriebsrecht, 2. Aufl., § 87c Rn 204).

Sie kann jedoch aus anderen Gründen geboten sein.

2. Begehrt der Handelsvertreter im Rahmen seines Buchauszugsanspruchs im Einzelnen bezeichnete Informationen, trägt er die Darlegungslast für deren Provisionsrelevanz.

**zu 12: 26 U 72/17 Urteil vom 02.02.2018**  
**grober Behandlungsfehler, Wegfall der Beweislastumkehr, Patient missachtet ärztlichen Rat**

Die mit einem groben ärztlichen Behandlungsfehler verbundene Beweislastumkehr kann entfallen, wenn ein Patient in vorwerfbarer Weise ärztliche Anordnungen oder Empfehlungen missachtet, so eine mögliche Mitursache für den erlittenen Gesundheitsschaden setzt und dazu beiträgt, dass der Verlauf des Behandlungsgeschehens nicht mehr aufgeklärt werden kann. (redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

**zu 13: 32 SA 4/18 Beschluss vom 11.04.2018**  
**Gerichtsstandbestimmung, Prozesskostenhilfverfahren, Urheberrechtsstreitigkeit, Verweisung, bindend, nationale Zuständigkeit**

Der Streit über einen Vertrag zwischen einem Berater und einem Künstler mit einer Regelung, nach der die Vergütung für die Dienste des Beraters nach tatsächlich geflossenen Zahlungen der GEMA und/oder GVL zu berechnen ist, muss keine Urheberrechtsstreitigkeit im Sinne von §§ 104, 105 UrhG sein.

**zu 14: 32 SA 5/18 Beschluss vom 09.04.2018**  
**Gerichtsstandbestimmung, Kompetenzkonflikt, formlose Abgabeverfügung, Vollstreckungsschutzantrag, Vollstreckungsgegenklage**

Die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandbestimmung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO liegen nicht vor, wenn ein Gericht ein Verfahren mit einer Verfügung form-

los abgibt (hier Abgabe eines Vollstreckungsschutzantrages an das zuständige Vollstreckungsgericht) und sich die Abgabe ersichtlich nicht auf eine etwaige Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO bezieht, auf die sich ein Antragsteller im weiteren Verlauf des Verfahrens vor dem Vollstreckungsgericht beruft.

## Strafsenate

### **zu 1: 1 Ws 91/18 Beschluss vom 22.03.2018 Verlängerung der Bewährungszeit**

Der Senat schließt sich ausdrücklich der herrschenden Meinung an, dass eine - auch mehrfache - Verlängerung der Bewährungszeit bis zu der in § 56a Abs. 1 StGB vorgesehenen Höchstgrenze von 5 Jahren - unabhängig von der Dauer der zunächst bestimmten Bewährungszeit und ungeachtet der Regelung des § 56 f Abs. 2 S. 2 StGB - immer möglich ist. Zulässig ist aber auch eine darüber hinaus gehende Verlängerung der Bewährungszeit, wobei sich die Vorschrift des § 56f Abs. 2 S. 2 StGB insoweit begrenzend auswirkt, als jede Verlängerung der Bewährungszeit ihre Grenze bei Erreichen des „absoluten Höchstmaßes“ von fünf Jahren zuzüglich der Hälfte der ursprünglich bestimmten Bewährungszeit erfährt.

### **zu 2: 1 Ws 185/18 Beschluss vom 03.05.2018 lebenslange Freiheitsstrafe, Führungsaufsicht, Vollverbüßung**

1. Eine im Urteil erfolgende richterliche Anordnung der Führungsaufsicht im Sinne von § 68 Abs. 1 StGB kommt nur bei Straftaten in Betracht, bei denen das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht und der Verurteilte eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verwirkt hat. Die Anordnung der Führungsaufsicht ist daher bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe ausgeschlossen.

2. Voraussetzung für den Eintritt der Führungsaufsicht bei Vollverbüßern ist nach § 68 f Abs. 1 S. 1 StGB, dass eine (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten vollständig vollstreckt worden ist. Bei lebenslangen Freiheitsstrafen kommt Führungsaufsicht daher nicht in Betracht. Auch wenn ein Straferst zur Bewährung ausgesetzt wird, entfällt die Führungsaufsicht, denn es fehlt gerade an der erforderlichen Vollverbüßung.

### **zu 3: 1 Ws 554/17 Beschluss vom 19.12.2017 Strafvollstreckung: Unzulässigkeit eines Bewährungswiderrufs bei früherer Widerrufsentscheidung in derselben Sache**

Einem - wenn auch grundsätzlich zuständigen - Gericht ist eine Entscheidung über den Widerruf einer Strafaussetzung so lange verwehrt, wie eine von einem anderen Gericht zuvor getroffene Widerrufsentscheidung noch existent ist. Dies gilt auch dann, wenn der anderweitige Beschluss noch nicht zugestellt oder rechtskräftig ist (Anschluss an KG, Beschluss vom 31.07.2014 - 2 Ws 279/14-, juris).



**zu 4: 1 Ws 557/17 Beschluss vom 12.12.2017**  
**Strafvollstreckung: Teilnahme einer Begleitperson bei Explorationsgesprächen mit dem Verurteilten**

Der Verurteilte hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ein durch die Strafvollstreckungskammer beauftragter Sachverständiger angewiesen wird, die Anwesenheit einer Begleitperson des Verurteilten bei den Explorationsgesprächen zuzulassen. Auch der Gesichtspunkt, einem medizinisch oder psychologisch zu Begutachtenden die Möglichkeit der Erlangung eines effektiven Rechtsschutzes gegenüber abstrakt immer denkbaren Wahrnehmungsfehlern des Sachverständigen zu geben, begründet keinen solchen Anspruch, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die die Hinzuziehung einer Vertrauensperson bei der Exploration durch den Sachverständigen etwa zur Beobachtung der nonverbalen Kommunikation notwendig erscheinen lassen.

**zu 5: 1 Ws 561 + 568/17 Beschluss vom 19.12.2017**  
**Strafvollstreckung: Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht**

1. Die im Rahmen der Führungsaufsicht ausgesprochene Verpflichtung zur Anzeige eines Wohnsitzwechsels ist gemäß § 8b Abs. 1 Ziff. 8 StGB nur gegenüber der Aufsichtsstelle und nicht gegenüber einer anderen Dienststelle oder im Verhältnis zum Bewährungshelfer als strafbewehrte Weisung möglich. Eine diesbezügliche Meldepflicht bei dem Bewährungshelfer kann dem Verurteilten aber nicht - nicht strafbewehrte - Weisung nach § 68b Abs. 2 StGB auferlegt werden (insofern a.A. OLG Koblenz, Beschluss vom 14.07.2014 - 2 Ws 340/14 -, juris).

2. Eine strafbewehrte Weisung gemäß § 68b Abs. 1 Ziff. 9 StGB, sich im Falle der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsplatzvermittlung zugelassenen Stelle zu melden verstößt gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot, sofern nicht auch der Zeitpunkt angeordnet ist, bis zu dem eine solche Meldung zu erfolgen hat und ab dessen Überschreitung eine Strafbarkeit gegeben ist.

3. Die nicht näher konkretisierte Verpflichtung, den Anordnungen des Bewährungshelfers Folge zu leisten, findet in § 68b StGB keine hinreichende Rechtsgrundlage; eine in die Handlungsfreiheit des Verurteilten eingreifende Regelung darf dem Bewährungshelfer nicht vorbehalten bleiben, sondern ist vom Gericht selbst vorzunehmen.

**zu 6: 1 RVs 10/18 Beschluss vom 15.02.2018**  
**Beweiswürdigung bei mehreren unterschiedlichen Angaben eines Zeugen**

Das Revisionsgericht hat die einer lediglich eingeschränkten Prüfung auf Rechtsfehler unterliegende Beweiswürdigung des Tatrichters grundsätzlich hinzunehmen. Es kann sie aber unter anderem darauf überprüfen, ob sie widersprüchlich, lückenhaft oder in wesentlichen Punkten unklar ist oder gegebenenfalls gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt. Liegen mehrere unterschiedliche Angaben eines Zeugen vor, ist daher eine Wiedergabe dieser Divergenzen und eine Darlegung erforderlich, aus welchen Gründen einer der verschiedenen Versionen auch unter Berücksichtigung des Zweifelsatzes der Vorzug zu geben ist, um dem Revisionsgericht die Überprüfung der Überzeugungsbildung des Tatrichters zu ermöglichen.

**zu 7: 1 RVs 12/18 Beschluss vom 01.03.2018**  
**Ort der Tat; Berücksichtigung ausländischen Strafrechts bei der Strafzumessung**

1.)

Ort der Tathandlung im Sinne des § 9 Abs. 1 StGB ist bei einer im Internet verbreiteten Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 StGB der Aufenthaltsort des Täters und weder der Ort, an dem die durch mediale Übertragung transportierte Handlung ihre Wirkung entfaltet, noch der Standort des vom Täter angewählten Servers (Anschluss an BGH, Beschluss vom 19.08.2014 - 3 StR 88/14 - ). Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nach §§ 3 und 9 Abs. 1 StGB kann bei einer im Ausland begangenen Volksverhetzung nicht durch die bloße Möglichkeit gerechtfertigt werden, dass diese Volksverhetzung Auswirkungen auf den öffentlichen Frieden im Inland zeitigt (Anschluss an BGH, Beschluss vom 03.05.2016 - 3 StR 449/15 - ).

2.)

Bei der Beurteilung von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland verfolgbareren Taten muss das Gericht bei der Strafzumessung regelmäßig Rücksicht auf Art und Maß des am ausländischen Tatort geltenden Strafrechts nehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 03.05.2016, a.a.O.).

**zu 8: 1 RVs 100/17 Urteil vom 13.02.2018**  
**Strafklageverbrauch; Tateinheit bei Besitz von Betäubungsmitteln und Verstoß gegen das WaffG.**

1. Führt der Täter gleichzeitig einen - einen Vorstoß gegen das Waffengesetz begründenden - Schlagring als auch Betäubungsmittel in Taschen der von ihm am Körper getragenen Jacke mit sich, kann (auch) ein funktionaler Zusammenhang der Tathandlungen naheliegend und es daher geboten sein, beide Vorwürfe als zueinander im Verhältnis der Tateinheit gemäß § 52 StGB stehend und das gesamte Geschehen als eine einheitliche prozessuale Tat im Sinne des § 264 Stopp anzusehen.

2. In dieser Konstellation begründet die gesonderte Aburteilung des Verstoßes gegen das Waffengesetz hinsichtlich des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz das Verfahrenshindernis des Strafklageverbrauchs.

**zu 9: 1 VAs 3/18 Beschluss vom 12.06.2018**  
**Strafvollzug, länderübergreifende Verlegung, Rechtsweg**

Im Falle der Anfechtung einer Entscheidung betreffend eine länderübergreifende Verlegung eines Strafgefangenen ist für die Bestimmung des zulässigen Rechtsweges danach zu differenzieren, ob eine Entscheidung der „abgebenden“ oder aber der „aufnehmenden“ Behörde angegriffen wird. Lediglich im Falle der Anfechtung einer Entscheidung des „aufnehmenden“ Bundeslandes ist der Rechtsweg gemäß der §§ 23 ff. EGGVG gegeben. Die Entscheidung der „abgebenden“ Behörde stellt sich dagegen jeweils als Maßnahme zur Regelung einer Angelegenheit im Rahmen eines bestehenden Vollzugsverhältnisses dar und ist nur mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG anfechtbar.

**zu 10: 1 VAs 20/18**

**Hinweisbeschluss vom 10.04.2018 und  
Zurückweisungsbeschluss vom 07.06.2018**

**Abänderung von rechtskräftigen Senatsentscheidungen, Gegenvorstellung, Anhörungsrüge**

Senatsbeschlüsse im Verfahren gemäß der §§ 23 ff. EGGVG unterliegen einer Anfechtung nur im Fall einer Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 29 Abs. 1 EGGVG. Das Schweigen über die Frage der Zulassung, deren Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 EGGVG der Senat von Amts wegen zu prüfen hat, ist als Nichtzulassung anzusehen, die ihrerseits unanfechtbar ist. Eine Gegenvorstellung bzw. eine darauf erfolgende Abänderung einer rechtskräftigen Senatsentscheidung ist mangels gesetzlicher Regelung eines derartigen Rechtsbehelfs unzulässig. Ein im Rahmen der Regelungen der §§ 23 ff. EGGVG nicht vorgesehener Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs ist entsprechend § 33 a StPO nur dann zulässig, wenn der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör tatsächlich in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist.

**zu 11: 1 VAs 110/17**

**Beschluss vom 06.02.2018**

**Änderung der Vollstreckungsreihenfolge bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen**

Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 454b Abs. 3 StPO besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Abweichung von der Regelung der Vollstreckungsreihenfolge bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen in § 454b Abs. 2 StPO, nach welcher sämtliche Strafen zunächst bis zum Zweidrittelzeitpunkt zu vollstrecken sind. Insbesondere besteht bei der Vollstreckung ausschließlich von gemäß § 35 BtMG zurückstellungsfähigen Freiheitsstrafen keine Veranlassung für eine analoge Anwendung des § 454b Abs. 3 StPO in der Form, dass sämtliche Strafen zunächst nur soweit vollstreckt werden, bis in allen Verfahren die gleichzeitige Stellung eines Antrages gemäß § 35 BtMG möglich ist.

**zu 12: 1 VAs 116/17**

**Beschluss vom 13.02.2018**

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Zurechnung eines anwaltlichen Verschuldens**

Im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG ist das Verschulden eines gewählten oder nach § 29 Abs. 3 EGGVG bestellten Rechtsanwalts dem Antragsteller zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag einen Justizverwaltungsakt in einer Strafvollstreckungssache betrifft (Anschluss an OLG Hamburg, Beschluss vom 29.07.2003 - 2 VAs 3/03 -, juris).

**zu 13: 1 VAs 120/17**

**Beschluss vom 22.02.2018**

**Strafvollstreckung: Vorwegvollzug anderweitiger Freiheitsstrafe vor einer Unterbringung**

Auch unter Berücksichtigung der Neufassung des § 67 Abs. 6 StGB ist die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde regelmäßig nicht zu beanstanden, im Anschluss an den Vorwegvollzug eines Teils der neben der Unterbringung gemäß § 64 Abs. 6 StGB verhängten Freiheitsstrafe zunächst eine nach einem Bewährungswiderruf zu

vollstreckende anderweitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken (Fortführung von OLG Hamm, Beschluss vom 02.02.2017 - III - 1 VAs 156/16-, juris).

**zu 14: 1 Vollz(Ws) 436 + 439/17 Beschluss vom 12.12.2017**

**Strafvollzug: Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs; Verweisung an das Gericht des zulässigen Rechtswegs; Anspruch auf Verletztengeld**

1. Bei der Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Verletztengeld handelt es sich nicht um eine nach den §§ 109 ff. StVollzG anfechtbare Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges, so dass insofern eine Verweisung an das Sozialgericht gemäß § 17a Abs. 2 GVG zu prüfen ist (Anschluss an OLG Jena, Beschluss vom 10.03.2000 - 1 Ws 24/00-, juris).

2. Eine solche Verweisung kann auch im Rechtsbeschwerdeverfahren erfolgen; § 17a Abs. 5 GVG findet keine Anwendung, wenn das erstinstanzliche Gericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig abgewiesen hat, statt den Rechtsstreit gemäß § 17a Abs. 2 GVG an das Gericht des zulässigen Rechtsweges zu verweisen (Abweichung zum Senatsbeschluss vom 13.11.2014 - III - 1 Vollz (Ws) 533/14 -, juris).

**zu 15: 1 Vollz (Ws) 509/17 Beschluss vom 21.12.2017**

**Sicherungsverwahrungsvollzug; Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum; Entziehung der Kleidung**

1. Die bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum (hier: nach § 69 Abs. 2 Nr. 5 SVVollzG NRW) erfolgte Wegnahme der Kleidungsstücke kann zwar zur Abwendung erheblicher Gefahren für den Betroffenen gerechtfertigt sein; dem Betroffenen ist grundsätzlich aber unmittelbar und gleichzeitig mit der Entkleidung Ersatzkleidung aus schnell reißendem Material zur Verfügung zu stellen, um ihm ein Mindestmaß an Intimsphäre zu bewahren und ihn nicht zum bloßen Objekt des Vollzuges zu degradieren. Ist das Vorliegen einer ernsthaften Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung, der auch durch das Bereitstellen von Spezialkleidung nicht begegnet werden kann, nicht eindeutig festzustellen, ist der Betroffene durch die Entziehung der Kleidung bei gleichzeitiger Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt, die gegen Artikel 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte verstößt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015 - 2 BvR 1111/13 -, juris).

2. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 5 SVVollzG NRW darf nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (§ 70 Abs. 3 SVVollzG NRW); auch sind nicht nur die ursprüngliche Anordnung, sondern auch die Entscheidungen zur Fortdauer sowie die Durchführung einer solchen Maßnahme zu dokumentieren (§ 70 Abs. 4 S. 3 SVVollzG NRW), um die Rechtmäßigkeit der Dauer dieser Unterbringung überprüfen zu können.

**zu 16: 1 Vollz (Ws) 513/17 Beschluss vom 01.03.2018**  
**Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbe-**  
**haltener Sicherungsverwahrung; unverzügliche Einleitung einer konkret indi-**  
**zierten psychotherapeutischen Behandlung**

Die einem Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung von der Vollzugsbehörde angebotene Betreuung entspricht nicht den Vorgaben des § 66c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB, wenn eine von der JVA bereits im Juli 2012 als indiziert angesehene und vom Verurteilten auch nicht abgelehnte externe (Einzel-)Psychotherapie erst im März 2014 begonnen hat. Die damit verbundene Verzögerung, dass der Gefangene ohne nachvollziehbaren Grund erst im Oktober 2013 in eine Warteliste für einen externen Therapieplatz aufgenommen worden ist, stellt keinen Umstand dar, der eine Verzögerung des zur Vermeidung eines Vollzugs der angeordneten Maßregel vorgeschriebenen unverzüglichen Beginns seiner konkret indizierten psychotherapeutischen Behandlung rechtfertigt.

**zu 17: 1 Vollz (Ws) 532-533/17 Beschluss vom 02.01.2018**  
**Strafvollzug: Bestandsschutz bezüglich genehmigten Besitzes**

1. Allein die Verlegung eines Strafgefangenen innerhalb einer JVA führt grundsätzlich nicht dazu, dass der für ihn mit einer früheren Genehmigung des Besitzes von Gegenständen (hier: einer spitzen Nagelschere) verbundene Bestands- bzw. Vertrauensschutz entfällt. Daher kann der Widerruf dieser Besitzerlaubnis auch nicht auf Erwägungen zur bereits im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bekannten abstrakten Gefährlichkeit dieses Gegenstandes oder auf eine nachträgliche ergangene Hausverfügung der JVA gestützt werden, sofern dem keine neuen tatsächlichen Erkenntnisse zugrunde liegen.

2. Es versteht sich trotz der Verpflichtung der Vollzugsbehörde, einem Arzneimittelmissbrauch entgegenzuwirken, nicht von selbst, dass Strafgefangenen der Besitz von Medikamenten jeglicher Art und Menge sowie unabhängig von ihrer Indikation und von den Umständen des Besitzerwerbs schon aufgrund ihrer etwaigen abstrakten Gefährlichkeit dauerhaft versagt sei.

**zu 18: 1 Vollz (Ws) 550/17 Beschluss vom 06.12.2017**  
**Strafvollzug: Rechtsbeschwerde; aufschiebende Wirkung**

Nach § 116 Abs. 3 S. 1 StVollzG haben Rechtsbeschwerden in Strafvollzugssachen keine aufschiebende Wirkung; diese Regelung ist nicht auf für einen Gefangenen belastende Entscheidung beschränkt (a.A. OLG Bremen, Beschluss vom 17.03.1983 - Ws 56/83 -, NStZ 1983, 527). Die Vollzugsbehörde ist daher verpflichtet, eine dem Antrag eines Gefangenen entsprechende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auszuführen. Dies gilt auch bei einem stattgebenden Verpflichtungsbegehren, solange nicht eine Außervollzugsetzung der angefochtenen gerichtlichen Entscheidung gemäß § 116 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG angeordnet oder eine anderslautende Sachentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren ergangen ist.

**zu 19: 1 Vollz (Ws) 550/17 Beschluss vom 06.02.2018**  
**Sicherungsverwahrungsvollzug; kein Betretungsverbot für die Zimmer der Sicherungsverwahrten; Abstandsgebot**

Wie bei Hafträumen von Strafgefangenen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 -, juris) liegt auch für die Zimmer der Sicherungsverwahrten im Sinne von § 14 SVVollzG NRW bei Beachtung des Willkürverbots und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Grundrechtseingriff nicht schon darin, dass ein Vollzugsbediensteter diese Räume betritt. Der Sicherungsverwahrte hat insofern keinen Anspruch auf ein (hier: von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zeitlich begrenztes Betretungsverbot.

**zu 20: 1 Vollz (Ws) 607/17 Beschluss vom 15.02.2018**  
**Strafvollzug: Vollzugsöffnende Maßnahmen; Feststellungsinteresse; Wiederholungsgefahr**

1. Das Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung eines Begleitausgangs zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins kann unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr trotz einer zwischenzeitlichen Verlegung des Strafgefangenen in eine andere JVA zu bejahen sein, wenn der Verurteilte konkret darlegt, dass er noch weitere gerichtliche Termine wahrzunehmen und deshalb mit einer zwischenzeitlichen Rückverlegung in seine frühere JVA zu rechnen hat.

2. Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur vollständigen Ermittlung der für ihre Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 53 Abs. 1 StVollzG NRW maßgeblichen Tatsachen kann verletzt sein, wenn sie ihre Entscheidung allein auf Grundlage von Einträgen in den in der JVA verwendeten IT-Programmen getroffen hat, ohne dass ersichtlich ist, warum z.B. keine Ablichtungen von der noch in einer anderen JVA befindlichen Personalakte gefertigt bzw. angefordert worden sind.

**zu 21: 2 Ws 69/18 Beschluss vom 12.07.2018**  
**Rockerkutte Bandidos**

Zur Strafbarkeit wegen Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins durch das Tragen einer sog. Rockerkutte, die mit der Ortsbezeichnung eines nicht verbotenen "Chapters" versehen ist, nach dem Vereinsgesetz in der seit dem 16.03.2017 geltenden (Neu-)Fassung.

**zu 22: 2 Ws 93/18 Beschluss vom 07.08.2018**  
**Begriff "wegen derselben Tat", mehrere Haftbefehle, Urteil wegen eines Teils der Taten; Berechnung der Sechsmonatsfrist**

Besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht: Berechnung der Sechsmonatsfrist bei nicht rechtskräftigem Strafurteil wegen eines Teils der in zwei Haftbefehlen erfassten Straftaten

**zu 23: 4 RVs 49/18 Beschluss vom 05.07.2018**  
**Somalia, Embargo, Verkauf, Dienstleistungen, schuldrechtlicher Vertrag**

Der Begriff des "Verkaufens" i.S.v. Art. 1, 2 Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 des Rates vom 27.01.2003 (Abl. EG Nr. L24 S. 2; BAnz Nr. 34 vom

19.02.2003, S. 3030) bezieht sich nicht allein auf Kaufverträge im Sinne von § 433 BGB . Erfasst sind vielmehr alle schuldrechtlichen Verträge, die auf Zurverfügungstellung von vom Embargo umfassten Sachen, Dienstleistungen etc. verpflichten.

## **Anwaltsgerichtshof**

**zu 1: 1 AGH 21/17 Urteil vom 08.12.2017  
Syndikusrechtsanwältin, Sachbearbeiterin, Abteilung Kraftfahrtschaden**

Eine als Sachbearbeiterin in der Abteilung Kraftfahrtschaden beschäftigte Juristen kann als Syndikusrechtsanwältin zuzulassen sein.

**zu 2: 2 AGH 8/17 Urteil vom 09.01.2018  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Selbstreinigungsverfahren, Zulässigkeit, örtliche Zuständigkeit**

Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs in einem Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 123 II BRAO, wenn der Antragsteller seine Kanzlei vor dem Abschluss dieses Verfahrens in ein anderes Bundesland verlegt.

### **Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
  - ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
  - ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.
- Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)